



→ d/Mr Schneider

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Stadt Lüdinghausen
FB 3/Planung
Borg 2
59348 Lüdinghausen

Stadt Lüdinghausen
Eing. 16. Juli 2014
Dez. _____ FB _____

Datum: 15. Juli 2014
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
65.52.1-2014-363
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Schneider
peter.schneider@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3685
Fax: 02931/82-3624

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurf "Tetekum-Buschkämpe" incl. Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Tetekum-Süd“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 18.06.2014 - Az. 61 26 05 Tetekum-Buschkämpe

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse gebe ich folgende Hinweise:

Die Planfläche liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Ermen“ das sich im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne befindet.

Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Nordrhein-Westfalen Nord“ und über dem Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „CBM-RWTH“. Inhaberin der Erlaubnis „Nordrhein-Westfalen Nord“ ist die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH in Hamburg. Inhaberin der Erlaubnis „CBM-RWTH“ ist die RWTH Aachen in Aachen.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Diese Erlaubnisse gewähren das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Eine Thematisierung dieser befristeten Aufsuchungsrechte auf der Ebene des Bebauungsplanes erscheint aus hiesiger Sicht nicht erforderlich.

Nach den hier vorliegenden Unterlagen hat im Bereich des Plangebietes bisher kein Bergbau statt gefunden.

Der in die Begründung unter 4.6 aufgenommene Hinweis auf geplanten Steinkohlenbergbau ist nicht mehr aktuell. Hierzu sollte abschließend



die bergbautreibende RAG Aktiengesellschaft um Stellungnahme
gebeten werden.

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Schneider)